2013-151

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. Mai 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Abzug der Pensionskasseneinkäufe, § 28 Abs. 1 lit. e StG; Betriebsstätte eines selbständig erwerbstätigen Anwalts; Vertrauensschutz; Recht auf Gleichbehandlung)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, sind in B (BL) wohnhaft. Der Ehemann ist als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Für die Steuerperioden 1991 bis 2010 wurde das Einkommen aus dieser Tätigkeit zu zwei Dritteln vom Kanton Basel-Stadt und zu einem Drittel vom Kanton Basel-Landschaft besteuert. Mit der Einreichung der Steuererklärung pro 2011 teilten die Rekurrenten der Steuerverwaltung mit, dass die anwaltliche Tätigkeit in diesem Jahr zu 20% in C (GR), zu 30% in B (BL) und zu 50% in Basel ausgeübt worden sei. Die Kantone Basel-Landschaft und Graubünden akzeptierten diese Aufteilung in ihrer Steuerausscheidung.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt hingegen akzeptierte diese Ausscheidung nicht, sondern wies das Einkommen aus der anwaltlichen Tätigkeit vollumfänglich dem Kanton Basel-Stadt zu. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass weder in C (GR) noch in B (BL) eine Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinne bestehen würde. Zudem wurde ein Betrag von CHF 228‘279.50 (Einkauf in die berufliche Vorsorge) beim Gewinn aufgerechnet. Dies wurde damit begründet, dass zwar 50% der ordentlichen Beiträge der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden dürften, nicht hingegen Pensionskasseneinkäufe. Die Einkäufe wurden jedoch unter Ziffer 610 als allgemeiner Abzug zum Abzug zugelassen. Mit Verfügung vom 17. Januar 2013 setzte die Steuerverwaltung das in Basel-Stadt steuerbare Einkommen auf CHF 448‘100.00 zu einem Satz von CHF 588‘565.00 und das in Basel-Stadt steuerbare Vermögen auf CHF 517‘533.00 zu einem Satz von CHF 3‘927‘132.00 fest.

B. Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 erhoben die Rekurrenten dagegen Einsprache. Sie beantragten, die Veranlagungsverfügung sei aufzuheben, der Praxisgewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit sei auf CHF 725‘395.09 festzulegen, zu Lasten der Erfolgsrechnung seien die verbuchten hälftigen Beiträge und hälftigen Einkaufssummen an die Pensionskasse zuzulassen, die Besteuerung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit sei bloss im Rahmen von 50% vorzunehmen und es sei von einer Besteuerung des Vermögens zufolge des resultierenden negativen Betrages abzusehen.

Mit Einspracheentscheid vom 4. Juni 2013 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache insoweit teilweise gut, als der Praxisgewinn um CHF 54‘900.00 reduziert wurde. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen. Das steuerbare Einkommen wurde neu auf CHF 394‘400.00 zum Satz von CHF 533‘600.00 festgesetzt.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 4. Juli 2013. Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2013 sei aufzuheben und das aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Rekurrenten resultierende Erwerbseinkommen sei dem Kanton Basel-Stadt im Rahmen von 50%, eventualiter von 66 2/3%, zur Besteuerung zuzuweisen sowie die hälftige Einkaufssumme in die Pensionskasse sei der Erfolgsrechnung zu belasten. Zudem stellen sie den Verfahrensantrag, die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Landschaft und Graubünden zum Verfahren beizuladen.

In ihrer Vernehmlassung vom 27. August 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2014 machen die Rekurrenten geltend, sie würden rechtsungleich behandelt. Bei einem anderen Rechtsanwalt, Herrn D, welcher ebenfalls im Kanton Basel-Stadt ein Anwaltsbüro betreibe und teilweise an seinem Wohnort in E arbeite, sei der Arbeitsplatz am Wohnort als Betriebsstätte akzeptiert worden, gleichwohl dieser dort ebenfalls über keinen Telefonbucheintrag verfüge.

In ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2014 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht angeordnet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Juni 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. Juli 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Juni 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 sei aufzuheben und das aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Rekurrenten resultierende Erwerbseinkommen sei dem Kanton Basel-Stadt im Rahmen von 50%, eventualiter von 66 2/3%, zur Besteuerung zuzuweisen und die hälftige Einkaufssumme in die Pensionskasse sei der Erfolgsrechnung zu belasten. Zudem stellen sie den Verfahrensantrag, die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Landschaft und Graubünden zum Verfahren beizuladen.

3. Zunächst ist über den Antrag zur Beiladung der Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Landschaft und Graubünden zu entscheiden. Diesem ist vorliegend nicht zu entsprechen, da die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt nicht verbindlich über die in den Kantonen Basel-Landschaft und Graubünden erhobenen Steuern befinden kann. Die Rechte der Rekurrenten bleiben mit der Möglichkeit zur Doppelbesteuerungsbeschwerde gewahrt.

4. a) Weiter beantragen die Rekurrenten, die Einkaufssumme in die Pensionskasse sei zur Hälfte, also im Betrag von CHF 228‘279.50 der Erfolgsrechnung zu belasten. Sie bemängeln, dass sich die Steuerverwaltung nicht mit BGE 133 V 563 auseinander gesetzt habe. Zudem bringen sie vor, seit dem Jahr 2007 habe die Steuerverwaltung die Belastung der Erfolgsrechnung mit der hälftigen Pensionskasseneinkaufssumme zugelassen. Dieser unbegründete Praxiswechsel sei nicht zulässig, da sich weder die Rechtslage noch die Rechtsprechung in diesem Punkt geändert hätten.

   b) Gemäss § 19 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen

selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar. Von den steuerbaren Einkünften können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden (vgl. § 26 StG und § 28 Abs. 1 StG). Dazu gehören insbesondere Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist (vgl. § 28 Abs. 1 lit. e StG). Diese Bestimmung umfasst nur den sogenannten Arbeitgeberanteil. Zusätzlich einbezahlte Einkaufsbeiträge sind als persönliche Abzüge geltend zu machen (vgl. Reich/Züger in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 1-82, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 27 N 50; Betschart in: Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011, § 24 N 13).

c) Vorliegend hat die Steuerverwaltung die hälftigen Pensionskasseneinkäufe nicht als Geschäftsaufwand akzeptiert. Die Einkaufssumme wurde aber nicht gänzlich gestrichen, sondern unter der Ziffer 610 als allgemeiner Abzug zugelassen. Das steuerbare Einkommen bleibt somit unverändert. Grundsätzlich kann die Nichtzulassung als Geschäftsaufwand die Steuerausscheidung beeinflussen. Vorliegend ist dies jedoch nicht der Fall. Die Pensionskasseneinkäufe haben einen engen und ursächlichen Bezug zum Erwerbseinkommen und sind daher gleich wie Geschäftsaufwand auszuscheiden (vgl. Betschart, a.a.O., § 24 N 13). Sie sind daher grundsätzlich dem Kanton zuzuweisen, in dem sich der Geschäftsort befindet. Die Rekurrenten sind somit aus steuerrechtlicher Sicht nicht beschwert, was zur Folge hat, dass auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

d) Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der von den Rekurrenten zitierte BGE 133 V 563 für den vorliegenden Entscheid nicht relevant ist. Dieser Bundesgerichtsentscheid stützt sich auf das AHVG, welches das Einkommen anders definiert als das Steuergesetz. Dies führt dazu, dass die für die AHV-Beitragsberechnung korrekte Verbuchung steuerrechtlich zu einem zu tiefen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit führt, was im Rahmen der Steuerveranlagung zu korrigieren ist. Für das Steuerrecht ist nach wie vor der von der Steuerverwaltung zitierte Entscheid des Bundesgerichts vom 15. März 2001 (publ. in: StE 2001 A 24.32 Nr. 4) einschlägig (vgl. zum Ganzen auch: Lang, Aktuelle vorsorgerechtliche Entwicklungen mit steuerrechtlichen Auswirkungen, in: ASA 64/2009, S. 242 ff., S. 248). Die Aufrechnung der Pensionskasseneinkäufe durch die Steuerverwaltung wäre somit bei einer materiellen Prüfung nicht zu beanstanden.

5. a) Weiter ist zu prüfen, ob sich in B (BL) und C (GR) Betriebsstätten des Rekurrenten befinden.

b) Grundsätzlich sind das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das der Geschäftstätigkeit dienende Vermögen am Geschäftsort zu versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn Betriebsstätten in anderen Kantonen unterhalten werden. Eine Betriebsstätte liegt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn an einem Ort in einer ständigen körperlichen Anlage oder Einrichtung ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des technischen und kommerziellen Betriebs des Unternehmens vollzogen wird (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2P.249/2006 vom 29. Januar 2007, E. 3.1).

c) Die Rekurrenten bringen diesbezüglich vor, der Ehemann würde zu 50% in Basel, zu 20% in C (GR) und zu 30% in B (BL) arbeiten. Als Beleg hierfür haben sie Fotos seiner Arbeitsplätze eingereicht und dargelegt, dass an beiden Orten dank Webdatenbanken und Software-Programmen alle zur Arbeit notwendigen Mittel verfügbar seien. Bis auf den Empfang von Klienten und der Verrichtung administrativer Arbeiten übe der Ehemann alle Tätigkeiten auch an den Betriebsstätten aus. Zudem sei die Adresse in B (BL) auf der Website des Schweizerischen Anwaltsverbandes und im gedruckten Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Anwaltsverbandes eingetragen.

d) In ihrem Entscheid 6/1996 vom 22. Februar 1996 hatte die Steuerrekurskommission über einen ähnlich gelagerten Fall zu entscheiden. Sie hielt damals fest, dass eine Betriebsstätte nur vorliegen kann, wenn sich die selbständige Erwerbstätigkeit in ständigen Anlagen und Einrichtungen abspielt und diese Tätigkeit auch nach aussen in Erscheinung tritt. Beides wurde damals verneint, da nicht nachgewiesen war, dass der Rekurrent in seiner Wohnung über einen Arbeitsplatz verfügte und sich weder dem Telefonbuch noch dem Verzeichnis der Advokaten von Basel-Landschaft und Basel-Stadt ein Hinweis auf eine Betriebsstätte entnehmen liess.

e) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Rekurrent sowohl in seiner Ferienwohnung in C (GR) als auch am Wohnort B (BL) einen Arbeitsplatz eingerichtet hat. Auch dass der Ehemann den Arbeitsplatz für seine Erwerbstätigkeit nutzt, wird nicht in Frage gestellt. Die Voraussetzung der ständigen körperlichen Anlage oder Einrichtung ist somit erfüllt.

f) Es bleibt zu prüfen, ob die in C (GR) und B (BL) ausgeübte Tätigkeit qualitativ und quantitativ wesentlich ist. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesgericht dieses Erfordernis weit ausgelegt und darunter jede Tätigkeit subsumiert, die zum eigentlichen Geschäftsbetrieb gehört und nicht bloss von nebensächlicher Bedeutung ist (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2P.249/2006, E 3.1 vom 29. Januar

2007). Zudem wird gemäss Praxis der Steuerrekurskommission bei selbständigen Anwälten vorausgesetzt, dass die Tätigkeit am Arbeitsort Aussenwirkung erzielt (vgl. StRK-Entscheid 6/1996 vom 22. Februar 1997, publ. in: BStPra 7/1997 S. 395 ff.). Aussenwirkung liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person nach aussen als Anwalt in Erscheinung tritt. Dies kann unter anderem mittels entsprechendem Türschild, Klientenempfang, Telefonbucheintrag als Anwalt, separater Rechnungsstellung etc. erfolgen. Auch wenn der Rekurrent vorliegend mit seiner Wohnadresse im Mitgliederverzeichnis des schweizerischen Anwaltsverbandes aufgeführt ist, genügt dies nicht, um die geforderte Aussenwirkung zu entfalten. In C (GR) fehlt ein Eintrag im Mitgliederverzeichnis des schweizerischen Anwaltsverbandes. Mangels Aussenwirkung können die Arbeitsplätze somit nicht als Betriebsstätten im steuerrechtlichen Sinn qualifiziert werden.

Selbst wenn jedoch anzunehmen wäre, dass es sich bei den Arbeitsplätzen in B (BL) und C (GR) um Betriebsstätten handelt, wäre es aufgrund der von den Rekurrenten eingereichten Unterlagen nicht möglich, eine Steuerausscheidung vorzunehmen, da es hierzu an schlüssigen Indikatoren fehlt. Kann das erzielte Einkommen jedoch nicht einer Betriebsstätte zugeordnet werden, sind die gesamten Einkünfte dem Geschäftsort zuzuweisen. Es wäre daher auch in diesem Fall korrekt, dass die Steuerverwaltung bei der interkantonalen Steuerausscheidung das Einkommen des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Anwalt einzig dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen hat.

6. a) Vor diesem Hintergrund bleibt zu prüfen, ob es zulässig ist, nach zwei Jahrzehnten die Praxis zu ändern, ohne dass sich die gesetzliche Grundlage entsprechend geändert hat. Die Rekurrenten machen denn auch explizit geltend, sie hätten aufgrund der langjährigen Veranlagungspraxis keine Veranlassung gehabt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die Arbeitsplätze auch steuerrechtlich als Betriebsstätten zu qualifizieren seien.

b) aa) Gemäss Art. 9 der schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Lehre und Rechtsprechung leiten daraus den Grundsatz des Vertrauensschutzes ab. Demnach hat jeder Bürger Anspruch darauf, in seinem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in andere, bestimmte Erwartungen begründende Verhaltensweisen der Behörden geschützt zu werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 6. Auflage, Zürich 2010, N 627).

bb) Damit sich jemand auf den Vertrauensschutz berufen kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. So wird zunächst verlangt, dass eine Vertrauensgrundlage vorhanden ist. Diese ist gegeben, wenn das Verhalten eines staatlichen Organs bei einem Betroffenen - insbesondere bei einem Rechtsanwendungsakt - bestimmte Erwartungen auslöst (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 631 ff.). Darauf kann lediglich derjenige berufen, der von der Vertrauensgrundlage Kenntnis hatte und der ihre allfällige Fehlerhaftigkeit nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen, mithin also gutgläubig gewesen ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 657). Des Weiteren kann grundsätzlich nur derjenige den Vertrauensschutz anrufen, der gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 660 ff.). Selbst wenn die eben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich der Bürger nicht auf den Vertrauensschutz berufen, wenn dem Vertrauensschutz ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Im Einzelfall ist daher eine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz und dem mit der verletzten Norm verfolgten öffentlichen Interesse vorzunehmen; diese Interessenabwägung bildet eine Schranke des Vertrauensschutzes (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 665 ff.).

c) Die Steuerverwaltung führt an, dass aus den Veranlagungen von Vorjahren nichts abgeleitet werden könne. Es liege im Wesen der periodischen Veranlagung, dass die Steuerbehörde die Möglichkeit erhält, jeweils eine neue Beurteilung vorzunehmen und auch allfällige frühere Fehlleistungen zu korrigieren bzw. nicht mehr zu wiederholen. Veranlagungsverfügungen seien keine behördlichen Zusicherungen für künftige Veranlagungen. Hierzu verweist die Steuerverwaltung unter anderem auf den Entscheid des Bundesgerichts 2C_301/2009 vom 15. Oktober 2009 und auf den Entscheid des Bundesgerichts 2P_284/2004 vom 6. April 2005.

d) Die Ausführungen der Steuerverwaltung sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings unterscheiden sich die zitierten Entscheide vom vorliegenden Fall insofern, als dort im Vorjahr oder in den drei Vorjahren anders veranlagt wurde, als im umstrittenen Steuerjahr. In casu hingegen dauerte die falsche Praxis der Steuerverwaltung über einen Zeitraum von 20 Jahren an. Eine so lange andauernde stets gleichbleibende falsche Veranlagungspraxis ist geeignet, in den Steuerpflichtigen die bestimmte Erwartung zu begründen, dass es sich um eine gefestigte Praxis handelt und sie im Folgejahr gleich behandelt werden.

e) Weitere Voraussetzung für den Vertrauensschutz ist eine darauf gestützte, irreversible Disposition. Vorliegend hat der Ehemann es aufgrund des lange andau-

ernden Verhaltens der Steuerverwaltung unterlassen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen bzw. die entsprechenden Belege zu erstellen, um die Anerkennung der beiden anderen Arbeitsplätze als Betriebsstätten zu ermöglichen. Dem Rekurrenten war es aufgrund der unerwarteten Praxisänderung nicht möglich, allenfalls seine Einrichtungen, seine Rechnungsstellung und sein Rechnungswesen für das Steuerjahr 2011 anzupassen. Diese Unterlassungen können nicht mehr nachgeholt werden. Somit ist auch diese Voraussetzung des Vertrauensschutzes erfüllt.

f) Schliesslich steht auch eine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz und dem mit der verletzten Norm verfolgten öffentlichen Interesses der Gewährung des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Das Interesse des Staates ist überwiegend fiskalischer Natur und der Umstand, dass die bisherige Praxis in der strittigen Steuerperiode nicht geändert wird, hat keine schwerwiegende Einbusse in Bezug auf die Rechtssicherheit zur Folge.

g) Dies führt zum Ergebnis, dass die Steuerverwaltung ihre Praxis nicht ohne Vorwarnung ändern durfte. Vielmehr hätte sie das Jahr 2011 nach der alten Praxis veranlagen und die Rekurrenten entsprechend informieren müssen, dass die bisherigen Veranlagungen falsch waren und sie daher ihre Praxis zu ändern beabsichtige. Daher ist den Rekurrenten für das Steuerjahr 2011 der Vertrauensschutz zu gewähren und die Steuerausscheidung entsprechend der alten Praxis vorzunehmen. Dem Kanton Basel-Stadt sind somit 66 2/3 und dem Kanton Basel-Landschaft 33 1/3 des Einkommens aus der anwaltlichen Tätigkeit zuzuweisen.

7. a) Sowohl in der Rekursschrift als auch in der Replik verlangen die Rekurrenten zudem die Gleichbehandlung mit anderen Anwälten. So nennen sie einen anderen Anwalt namentlich, bei dem die Betriebsstätte am Wohnort unter den gleichen Voraussetzungen wie bei ihnen von der Steuerverwaltung akzeptiert worden sei.

b) Der Anspruch auf Gleichbehandlung besagt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 495 mit weiteren Hinweisen). Dieser Anspruch umfasst allerdings nicht das Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht, sofern nicht eine gesetzeswidrige Praxis besteht und die Behörde es ablehnt, diese aufzugeben (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 518).

c) Im vorliegenden Verfahren hält die Steuerverwaltung in ihrer Duplik fest, dass die Nebensteuerdomizile nicht jedes Jahr neu überprüft würden. Weiter führt sie aus, dass sie auch bei anderen Anwälten nicht an der zuvor gelebten Praxis festhalten

werde. Dies bedeutet, dass die Steuerverwaltung eine grundlegende Änderung der bisherigen falschen Praxis vornehmen wird, womit für den Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht kein Raum bleibt.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den Antrag der Rekurrenten, die Pensionskasseneinkäufe der Erfolgsrechnung zu belasten, mangels Beschwer nicht eingetreten werden kann. Bei den Arbeitsplätzen des Ehemannes an seinem Wohnort und in seiner Ferienwohnung handelt es sich nicht um Betriebsstätten, da seine Tätigkeit an diesen Orten keine Aussenwirkung erzielt. Gleichwohl ist das Einkommen aus der anwaltlichen Selbständigkeit nicht vollumfänglich dem Kanton Basel-Stadt zuzuweisen, da die Rekurrenten sich aufgrund der 20 Jahre andauernden falschen Praxis der Steuerverwaltung zu Recht auf den Vertrauensschutz berufen haben. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

9. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘000.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Antrag auf Beiladung der Kantone Basel-Landschaft und Graubünden wird abgewiesen.
2. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 4. Juni 2013 insofern aufgehoben, als das aus selbständiger Erwerbstätigkeit resultierende Erwerbseinkommen zu 66 2/3 dem Kanton Basel-Stadt und zu 33 1/3 dem Kanton Basel-Landschaft zur Besteuerung zugewiesen wird.
3. Auf den Antrag, die hälftige Einkaufssumme in die Pensionskasse sei der Erfolgsrechnung zu belasten, wird mangels Beschwer nicht eingetreten.
4. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr in Höhe von CHF 1‘000.00.
5. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.